

- 8) **Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. theol. et jur. Johann B. Haring, o. ö. Professor an der k. k. Universität Graz. Ergänzungsheft. Zusammenstellung der wichtigsten durch den neuen Codex Jur. Can. herbeigeführten Änderungen. (VI u. 52.) Ulrich Mosers Buchhandlung. Graz 1917. Brosch. K 2.40; geb. K 3.—

Nicht bloß die Besitzer des hochgeschätzten und vielverbreiteten kanonischen Lehrbuches „Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes“ von Doktor Haring werden wegen der Herausgabe des neuen Codex juris canonici dies Ergänzungsheft freudigst begrüßt haben, sondern auch viele andere, welche die Neuerungen auf dem kirchlichen Rechtsgebiet, wenigstens in den Hauptbestimmungen zusammengestellt haben wollen. In dieser Schrift sind allerdings die Veränderungen, welche die Moral und Pastoral betreffen, weniger berücksichtigt. Für das Kirchenrecht aber leistet der Autor mehr als der Titel verspricht; es sind nicht bloß die wichtigsten, sondern auch mehr oder minder wichtige Änderungen aufgenommen worden. Der Autor hat naturgemäß nicht nach dem vorläufigen Text des Kodex seinen Stoff geordnet, sondern nach dem Gang seines Lehrbuches aufgezählt, was nicht mehr gilt, oder vielmehr von nun an Rechtes ist. Die knappe und doch klare Fassung der neuen Bestimmungen erhöht den Wert der Schrift und sichert dem Lehrbuch seine eroberte Position und Brauchbarkeit in Schule und Pfarrhaus. Dass bei der Eile, mit der der Verfasser arbeiten musste, um noch vor Schulbeginn die Schrift fertig zu stellen, das eine und andere Versehen sich findet, ist mehr als erklärlich. Zu § 63 wäre wohl nach can. 2843, § 2, zu bemerken, dass ein percussor S. Pont. eo ipso ein vitandus est, und nach § 3 ist auf die Verlehung eines Klerikers die dem eigenen Bischof reservierte Exkommunikation gesetzt. Zu § 67. Da ist bei der jurisdiction voluntaria statt in proximum commodum in proprium zu setzen nach can. 201. — Zu § 179. Amtsverlust durch Vernachlässigung der Residenzpflicht tritt erst ein nach can. 188, 8^o, wenn der Betreffende innerhalb der vom Ordinarium bestimmten Zeit nicht gehörkt — und nicht antwortet. Letzteres ist zu ergänzen. — Zu § 209. Um Superior major zu werden, sind nicht zehn Jahre seit der einfachen, sondern seit der ersten Profess notwendig. Die einfache kann zeitweilige oder immerwährende Gelübde in sich schließen. — Die Gewissensrechtschafft ist zwar aufgehoben, aber es wäre doch nach can. 530, § 2, hinzuzusehen, dass sie empfohlen wird. — Das neugeordnete Visitationsrecht des Bischofs in den Klöstern wäre wenigstens in Umrissen zu bringen, nachdem im Lehrbuch das historische erwähnt wird; p. 776. — Zu § 211 wäre zu erwähnen, dass gravis metus et dolus auch gegen die Oberen angewandt, die Aufnahme eines Ordenskandidaten ins Noviziat ungültig machen; can. 541, 1^o. — Zu §§ 232 und 233. Auch bei einem nicht vollständig bewiesenen Verbrechen kann mit Rücksicht auf das Vergernis nicht bloß die Ausübung eines Amtes untersagt, sondern nach can. 2222, § 2, kann das Amt ad normam juris entzogen werden; und nach can. 2223, § 4, muss der Vorgesetzte eine poena lata declarare, sive ad instantiam partis cuius interest, sive bono communi ita exigente.

Mautern, Steiermark.

P. Franz Mair C. Ss. R.

- 9) **Die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken nach dem alten und neuen Kirchenrecht** von Dr. theol. et rer. pol., Anton Rezbach, Domkustos in Freiburg i. Br. gr. 8^o (48). Freiburg 1917, Herdersche Verlagshandlung. 80 Pf.

Schon vor dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches hatte sich der Verfasser mit der Frage beschäftigt, wie die kirchliche Praxis, formlose und daher vor dem staatlichen Forum ungültige letztwillige Verfügungen zu kirchlichen Zwecken trotzdem als verbindlich zu betrachten, sofern nur